

Datum: 3. Oktober 2023
Ihre Steuernummer: 91 170/0557

Unzustellbar zurück an 1000 Wien Postfach 254 - 91

Dr Sir Andras
Fischbachstraße 21/Top 3
5020 Salzburg

**Bitte geben Sie bei allen Anträgen und
Antworten Ihre Steuernummer an.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich an
das Kundenservice 050 233 233

Weitere Kontaktmöglichkeiten unter
bmf.gv.at/kundenservice

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2022

**Die Einkommensteuer
wird für das Jahr 2022**

festgesetzt mit	20.941,00 €
Bisher war vorgeschrieben (gerundet)	20.941,00 €

Das Einkommen im Jahr 2022 beträgt	130.387,72 €
---	--------------

Berechnung der Einkommensteuer :

Einkünfte aus selbständiger Arbeit	66.380,80 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Übermittelte Lohnzettel laut Anhang Bezugsauszahlende Stelle	stpf. Bezüge (245)
Land Salzburg (SALK-Zuweisung)	88.700,64 €
Pauschbetrag für Werbungskosten	-132,00 €
Gewerkschaftsbeiträge laut Veranlagung	-24.561,72 €

	64.006,92 €

Gesamtbetrag der Einkünfte	130.387,72 €
---	---------------------

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Kirchenbeitrag	0,00 €
----------------------	--------

Einkommen	130.387,72 €
------------------------	---------------------

Hinzurechnung Anti-Teuerungsbonus	250,00 €
---	----------

Einkommensteuerbemessungsgrundlage	130.637,72 €
---	---------------------

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:

0 % für die ersten 11.000,00	0,00 €
20 % für die weiteren 7.000,00	1.400,00 €
32,5 % für die weiteren 13.000,00	4.225,00 €
42 % für die weiteren 29.000,00	12.180,00 €
48 % für die weiteren 30.000,00	14.400,00 €
50 % für die restlichen 40.637,72	20.318,86 €

Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	52.523,86 €
---	--------------------

Verkehrsabsetzbetrag	-400,00 €
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	52.123,86 €
Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt:	
0% für die ersten 620,00	0,00 €
6% für die restlichen 10.471,34	628,28 €
Einkommensteuer	52.752,14 €
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	-31.811,28 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	0,14 €
Festgesetzte Einkommensteuer	20.941,00 €
Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift	
Festgesetzte Einkommensteuer	20.941,00 €
Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet).....	-16.897,00 €
entrichtete Anzahlungen	-4.044,00 €
Abgabengutschrift	0,00 €

Begründung:

Da Ihr Einkommen mehr als 90.000 Euro betragen hat, war der Anti Teuerungsbonus gemäß § 8 Abs. 4 des Klimabonusgesetzes, BGBl I Nr. BGBl. I Nr. 11/2022, der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.

Bitte beachten Sie: Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden erstmals für das Kalenderjahr 2017 bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist. In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2022 vom 3. Oktober 2023) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Die Einhebung des in Streit stehenden Betrages kann auf Antrag gemäß § 212a BAO bis zur Erledigung der Beschwerde ausgesetzt werden. Insoweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Zinsen zu entrichten.

Lohnzettel und Meldungen:

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten die **steuerpflichtigen Bezüge (245)** nachfolgend angeführter Lohnzettel:

Bezugsauszahlende Stelle:

Bezugszeitraum:

Land Salzburg (SALK-Zuweisung)

01.01. bis 31.12.2022

Beträge in

EUR

Bruttobezüge (210)	116.294,50
Steuerfreie Bezüge (215)	718,04
Sonstige Bezüge vor Abzug d. SV-Beiträge (220)	13.055,07
SV-Beiträge für laufende Bezüge (230)	13.820,75
Steuerpflichtige Bezüge (245)	88.700,64
<i>Einbehaltene Lohnsteuer</i>	<i>31.811,28</i>
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	31.811,28
SV-Beiträge für sonstige Bezüge (225)	1.963,73

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2023-10-04T10:34:20+02:00
Unterzeichner	Finanzamt Österreich (FAÖ)	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	7942886	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	